

# Gemeinde Gudow

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau- und Wegeausschuss  
Gemeindevertretung Gudow

#### **Datum**

23.10.2019  
29.10.2019

### **TOP 7**

**Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Nördlich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 9, westlich der Lehmraeder Straße (L287) liegend in Richtung Lehmrade", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB**

### Beratung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am 26.04.2018 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 gefasst.

Im Bebauungsplan Nr. 9 ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im nordöstlichen Bereich der Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Diese wurde bislang nicht entsprechend umgesetzt und sollte aufgrund dessen in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 mit einbezogen werden um die tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Weiterhin könnte hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung für einen Spielplatz ausgewiesen werden.

Weiterhin könnte das Verfahren gem. §13b Baugesetzbuch (BauGB), im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden (Einbeziehung von Außenbereichsflächen).

Die Bauleitplanungskosten sind von dem Investor, Bauland 24, vollständig zu übernehmen, hierzu wird zwischen der Gemeinde Gudow und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Übernahme von Planungskosten abgeschlossen.

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

### Beschlussempfehlung:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.04.2018 wird aufgehoben.
2. Der Plangeltungsbereich wird geringfügig erweitert.

3. Für das Gebiet: „Nördlich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 9, westlich der Lehmraeder Straße (L287) liegend in Richtung Lehmrade“, wird der Bebauungsplan Nr. 14 gem. § 13b BauGB aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung beschließt die Gemeinde gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklungen vorzunehmen und der Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung ist regelmäßig um die entsprechenden Ausführungen zu ergänzen.
6. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Büro IPP, Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung, Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel, beauftragt.
7. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
8. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Planung. Während der Auslegung kann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden, welche Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

